

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein der Gemeinde Nörvenich e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter Nummer 1823 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Nörvenich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege in der Gemeinde Nörvenich sowie die Erforschung der Geschichte der Gemeinde Nörvenich und die Pflege des Geschichtsbewusstseins. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Vorträge, Exkursionen, Führungen, Ausstellungen und Ausstellungsbesuche;
- (2) Aufklärung der Bevölkerung in Wort, Schrift und Bild über die Heimatpflege sowie die Geschichte der Gemeinde Nörvenich;
- (3) Aufbau und Pflege eines Archivs zur Geschichte der Orte der Gemeinde Nörvenich, durch das Sammeln von Urkunden, Schriften und Darstellungen und das Aufzeichnen von mündlichen Überlieferungen;
- (4) Schutz der vorhandenen Denkmäler;
- (5) Pflege von Beziehungen zu anderen Heimat- und Geschichtsvereinen sowie zu öffentlichen und privaten Archiven;
- (6) Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nörvenich bei ihren Aktivitäten im Rahmen unserer Vereinszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Beitrag

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres vorliegen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages endet mit dem Ende des Jahres, zu dem der Austritt erklärt wird.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsweg gegeben.

(5) Wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

(6) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein.

(7) Für besondere Verdienste um den Verein oder seine Zwecke und Ziele können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Jede Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs der

Einberufung und dem Tag der Versammlung liegen muss. Die Mitteilungen gelten dabei als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist versandt oder verteilt werden. Diese Frist gilt auch für elektronisch versandte Einladungen.

(2) Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des fünften Teils der Mitglieder.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter).

(4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

a) Wahl von Mitgliedern des Vorstands;

b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer;

c) Entlastung des Vorstands;

d) Wahl der Kassenprüfer;

e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

f) Änderung der Satzung;

g) Ausschluss von Mitglieder gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung;

h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Alle Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom anwesenden Vorstand sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind rechtzeitig so zu stellen, dass sie mindestens fünf Werktage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen. Über Anträge, die später als fünf Werktage beim Vorstand eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 7 Der Vorstand, Vertretung und Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand auf die Dauer von

drei Jahren. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus dem:

Vorsitzenden
 Stellvertretenden Vorsitzenden
 Geschäftsführer
 Schatzmeister
 Schriftführer

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(4) Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

(5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

a) Führung der laufenden Geschäfte;

b) Beratung und Beschlussfassung über die im Sinne des Vereins liegende Aktivitäten und Veranstaltungen;

c) Beratung und Beschlussfassung über die Veröffentlichungen des Vereins;

d) Erstellen eines Haushaltsplanes und Überwachung seiner Einhaltung;

e) Aufnahme neuer Mitglieder;

f) Erarbeiten von Beschlussvorlagen und Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;

g) Erstattung des Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die die Arbeits- und Verfahrensweise im Vorstand näher regelt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie die ordnungsmäßige Erfüllung der Vereinsaufgaben es erfordert.

§ 8 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und die Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Bericht. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beirat, Ausschuss und Arbeitskreis

Der Vorstand kann für bestimmte Vorhaben, die dem Vereinszweck dienen und nicht in den Aufgabenbereich des gesetzlichen Vorstands fallen, Beiräte, Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen und abberufen. Beirats-, Ausschuss- oder Arbeitskreismitglieder müssen dabei nicht unbedingt dem Verein als Mitglied angehören. Sie haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

§ 10 Änderung der Satzung

Über Satzungsänderungen, die vom Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedern vorzuschlagen sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Vorschläge zur Satzungsänderung müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich begründet vorliegen und sind in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung konkret aufzuführen.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Vorher muss ein Auflösungsbeschluss des Vorstandes vorliegen. In Ermangelung eines solchen Beschlusses kann die Auflösung nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Nörvenich für Zwecke der Heimatforschung und Heimatpflege über.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. März 2009 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren dann ihre Gültigkeit.

Nörvenich, den 05. März 2009